

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN DURCH ALLNEX (DIE JURISTISCHE PERSON IST IN DER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG GENAUER BEZEICHNET) NACHFOLGEND »ALLNEX« GENANNT

Version 03.2020

- 1. ALLGEMEINES**
- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) finden Anwendung auf alle von ALLNEX gemachten Angebote und alle an ALLNEX gerichteten Bestellungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten (im Folgenden: GÜTER) durch ALLNEX sowie auf alle diesbezüglichen Vereinbarungen mit ALLNEX.
- 1.2 Die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartei oder ALLNEX KUNDEN (im Folgenden: KUNDE) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Der KUNDE kann sich auf von diesen AGB abweichende Bestimmungen nur berufen, soweit diese von ALLNEX schriftlich akzeptiert wurden.
- 2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND VERTRÄGE**
- 2.1 Alle Angebote von ALLNEX sind freibleibend.
- 2.2 Kundenbestellungen und Annahmen von Angeboten durch den KUNDEN sind unwiderruflich.
- 2.3 ALLNEX ist nur an schriftlich bestätigte oder durch schlüssiges Handeln angenommene Angebote gebunden. Darüber hinaus ist ALLNEX nur an schriftliche Vereinbarungen gebunden. Mündliche Absprachen oder Vereinbarungen mit ALLNEX Personal sind für ALLNEX nicht bindend, es sei denn ALLNEX bestätigt diese schriftlich..
- 2.4 Diese AGB gelten sowohl für Vertragsänderungen als auch für einzelne Verträge..
- 3. PREISE**
- 3.1 Die von ALLNEX festgesetzten oder mit ALLNEX vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie gelten für Carriage Paid To (CPT), wie sie in den INCOTERMS in der neuesten Fassung am Tag des Vertragsabschlusses aufgeführt sind.
- 3.2 Der Preis für die GÜTER ist der zum Zeitpunkt der Lieferung der GÜTER gültige Preis.
- 4. LIEFERZEIT UND LIEFERUNG**
- 4.1 Die Lieferzeit beginnt nach Vertragsschluss und nachdem ALLNEX alle vom KUNDEN bereitzustellenden Angaben erhalten hat und soweit anwendbar nachdem alle Vorauszahlungen bei ALLNEX eingegangen sind oder nachdem eine Sicherheit für die Zahlung zugunsten von ALLNEX eingebracht wurde.
- 4.2 Wird nicht innerhalb der vereinbarten oder geforderten Lieferzeit geliefert, so berechtigt dies den KUNDEN nicht zu Schadensersatz oder zu Einwendungen bezüglich der eigenen Vertragspflichten. Der KUNDE ist jedoch berechtigt, vom Kaufvertrag durch eine schriftliche Erklärung zurückzutreten, wenn sich ALLNEX im Lieferverzug befindet und innerhalb einer vom KUNDEN in schriftlicher Form nach Treu und Glauben festgelegten Nachfrist erneut nicht liefert.
- 4.3 Die Lieferzeiten werden um den Zeitraum verlängert, um den die Lieferung durch höhere Gewalt verzögert wird. Sie werden außerdem um den Zeitraum verlängert, um den sich der KUNDE bei der Erfüllung einer Verpflichtung über die vereinbarte oder von ALLNEX billigerweise zu erwartende Zeit hinaus verspätet.
- 4.4 ALLNEX hat das Recht, in Teillieferungen zu liefern. Jede Teillieferung wird hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser AGB als unabhängige Lieferung betrachtet.
- 4.5 ALLNEX ist nicht verpflichtet pro Monat mehr als 10 % des vom KUNDEN geschätzten und ALLNEX mitgeteilten Jahreseinkaufsvolumens zu liefern. Falls der KUNDE keine Schätzung für sein Jahreseinkaufsvolumen mitgeteilt hat, bezieht sich die monatliche 10 %- Beschränkung auf das Einkaufsvolumen der letzten 6 Monate. Eine Lieferverpflichtung ALLNEX' setzt stets die Verfügbarkeit der GÜTER voraus. ALLNEX behält sich vor, die verfügbare Menge an GÜTERN zu kontingentieren.
- 5. TRANSPORT UND AUSTRÜSTUNG**
- 5.1 In allen Fällen, in denen ALLNEX den Transport organisiert, ist ALLNEX allein berechtigt, die Art und Weise des Transports zu bestimmen.
- 5.2 ALLNEX ist beim Füllen oder Laden von Containern, Tankern, Lastwagen oder anderen vom KUNDEN organisierten Transportmitteln lediglich dann zur Kooperation verpflichtet, wenn diese in einem befüllungs- bzw. beladungsfähigen Zustand bereitstehen, den behördlichen sowie den Sicherheitsbestimmungen von ALLNEX genügen und alle Verladeanweisungen von ALLNEX unverzüglich befolgt werden.
- 5.3 Dem KUNDEN zur Verfügung gestellte wiederverwendbare Semibulk-Container sowie (andere) Ausrüstung von ALLNEX sind gemäß den Anweisungen von ALLNEX zu verwenden und entsprechend einer ausdrücklichen Abmachung mit ALLNEX oder beim Fehlen eines vereinbarten Rückgabezeitpunkts so schnell wie möglich nach deren vereinbarter oder beabsichtigter Verwendung an ALLNEX zurückzugeben.
- 6. GEFÄHRÜBERGANG, EIGENTUMSRECHTE, GEISTIGES EIGENTUM**
- 6.1 Die Gefahr des Untergangs der GÜTER geht mit der Übergabe der GÜTER an den Transporteur auf den KUNDEN über bzw. wenn ALLNEX ihren Lieferpflichten nachgekommen ist, je nachdem, was früher eintritt.
- 6.2 ALLNEX behält sich das Eigentum der verkauften und gelieferten GÜTER bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem zugrundeliegenden, früheren oder späteren Kaufvertrag vor. Im Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der vorgenannten ausstehenden Forderungen geht das von Pfandrechten und Lasten freie Eigentum auf den KUNDEN über.
- 6.3 Sofern die Kaufsache mit anderen, ALLNEX nicht gehörenden Stoffen vermischt wird oder in andere Güter umgewandelt wird, bevor sämtliche in Artikel 6.2 genannten Verbindlichkeiten beglichen worden sind, überträgt der KUNDE ALLNEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der verwendeten GÜTER im Vergleich zu den anderen bearbeiteten Stoffen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.4 Sofern der KUNDE die GÜTER oder die Sache, in die die GÜTER eingearbeitet worden sind, an einen Dritten verkauft bevor sämtliche der in Punkt 6.2 genannten Verbindlichkeiten beglichen worden sind, tritt der KUNDE bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN DURCH ALLNEX (DIE JURISTISCHE PERSON IST IN DER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG GENAUER BEZEICHNET) NACHFOLGEND »ALLNEX« GENANNT

Version 03.2020

- an ALLNEX in Höhe des nach Artikel 6.2 geschuldeten Betrags ab.
- 6.5 Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte an oder in Verbindung mit den gelieferten GÜTERN verbleiben bei ALLNEX oder den dazu berechtigten Dritten und werden dem KUNDEN nie übertragen.
- 6.6 Der KUNDE vermarktet, verkauft oder handelt ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ALLNEX keine GÜTER unter dem Warenzeichen von ALLNEX .
- 7. KONTROLLE, ANNAHME**
- 7.1 Der KUNDE ist zum Zeitpunkt des Eintreffens der GÜTER am vereinbarten Ort zu einer physischen Annahme der GÜTER verpflichtet.
- Alle ALLNEX im Zusammenhang mit einem Versäumnis der Annahme durch den KUNDEN entstehenden Kosten einschließlich Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des KUNDEN.
- 7.2 Der KUNDE ist verpflichtet, die GÜTER zum Zeitpunkt der physischen Annahme in Bezug auf Gewicht, Anzahl und sofort erkennbare Mängel zu kontrollieren.
- 7.3 Ansprüche aus sofort erkennbaren Mängeln sind ALLNEX gemäß Artikel 9 mitzuteilen; ALLNEX hat die in jenem Artikel beschriebenen Pflichten.
- 7.4 Ansprüche aus Fehlbeträgen (Mindergewicht oder Fehlmengen) sind ALLNEX schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der physischen Annahme mitzuteilen. Im Falle einer rechtzeitig vorgebrachten und berechtigten Beschwerde veranlasst ALLNEX nach Wunsch des KUNDEN entweder eine zusätzliche Lieferung oder eine Gutschrift im Verhältnis des Ausmaßes der Fehlbeträge. ALLNEX hat hinsichtlich der Fehlbeträge über die oben genannten Pflichten hinaus keine weiteren Verpflichtungen.
- 8. HÖHERE GEWALT**
- 8.1 ALLNEX ist berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, sofern die Erfüllung des Kaufvertrags ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft, durch Umstände verhindert oder behindert wird, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht in ihrer Kontrolle liegen. Dazu gehören Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Aufstände, Revolutionen, Grundstücks- oder Gebäudeblockaden, Streiks, besondere Arbeitsunterbrechungen oder Bummelstreiks und Aussperrungen, Transportunterbrechungen, Rohstoff- oder Energieverknappungen, Verzögerungen bei der Bereitstellung von Dritten bestellten Gütern oder Diensten an ALLNEX, Unfälle und Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs.
- 8.2 Im Fall von höherer Gewalt aufseiten von ALLNEX sind deren Verpflichtungen außer Kraft gesetzt. Dauert die höhere Gewalt länger als vier Wochen an, sind ALLNEX und der KUNDE berechtigt, die nicht erfüllbaren Teile des Kaufvertrags durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 12.
- 9. GEWÄHRLEISTUNG**
- 9.1 ALLNEX gewährleistet, die ordentliche Qualität ihrer GÜTER gemäß den eigenen technischen Spezifikationen.
- Es wird keinerlei andere Gewährleistung für die verkauften GÜTER, erteilten Empfehlungen oder erbrachten technischen Ratschlägen abgegeben und dies weder ausdrücklich noch konkludent, weder in Bezug auf Gebrauchstauglichkeit, noch in Bezug auf Freiheit von Rechtsverletzungen oder sonstwie im Hinblick auf die GÜTER. Im Fall von Mängeln, bezüglich derer rechtzeitig Ansprüche angemeldet werden, veranlasst ALLNEX nach ihrer Wahl entweder eine kostenlose Neulieferung oder soweit eine Gutschrift für den KUNDEN in Höhe des ganzen oder, soweit angebracht, eines Teils des Rechnungswertes der betreffenden GÜTER.
- 9.2 Sofort feststellbare „offene“ Mängel hat der KUNDE innerhalb von 14 Tagen nach der physischen Annahme der GÜTER zu rügen, andernfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche gegenüber ALLNEX.
- 9.3 Versteckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung zu rügen, andernfalls verliert der KUNDE seine Gewährleistungsansprüche gegenüber ALLNEX.
- 9.4 Jegliche Gewährleistungsansprüche verfallen, wenn:
- a. die von ALLNEX erteilten Lageranweisungen nicht genau eingehalten wurden.
- b. GÜTER unsachgemäß oder nicht dem vereinbarten oder üblichen Zweck entsprechend verwendet wurden.
- c. der KUNDE die aus dem zugrunde liegenden Kaufvertrag ergebenden Pflichten gegenüber ALLNEX nicht oder nicht angemessen oder nicht fristgemäß erfüllt hat.
- 9.5 Die Haftung von ALLNEX für Mängel an den gelieferten GÜTERN beschränkt sich auf ihre in den vorigen Absätzen beschriebenen Gewährleistungspflichten.
- 9.6 Der Kunde und der Verkäufer erkennen an, dass die Waren möglicherweise Import-, Export- und Sanktionsgesetzen und -vorschriften in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, einschließlich und ohne Einschränkung der Gesetze und Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und der Rechtsordnungen, in denen der Verkäufer und der Käufer ansässig sind oder aus denen die Waren geliefert werden können, und jede Nutzung oder Übertragung der Waren muss in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgen. Der Kunde und der Verkäufer werden die Waren (auch wenn sie in andere Produkte integriert sind) nur in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verwenden, verteilen, übertragen oder übertragen. Auf Anfrage des Verkäufers erklärt sich der Kunde bereit, schriftliche Zusicherungen und andere exportbezogene Dokumente zu unterzeichnen, die zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften erforderlich sind.
- 10. HAFTUNG**
- 10.1 ALLNEX ist zu keinen Schadensersatzzahlungen verpflichtet, außer und insoweit die erlittenen Schäden absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von ALLNEX oder ihren eigenen Angestellten hervorgerufen wurden.
- ALLNEX' Haftung für Gewinnausfall, mittelbare oder Folgeschäden ist stets ausgeschlossen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN DURCH ALLNEX (DIE JURISTISCHE PERSON IST IN DER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG GENAUER BEZEICHNET) NACHFOLGEND »ALLNEX« GENANNT

Version 03.2020

- 10.2 In allen Fällen, in denen ALLNEX zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, sind diese Zahlungen nie höher als - nach Wahl von ALLNEX - entweder der Rechnungswert der gelieferten GÜTER, an denen oder in Verbindung mit denen der Schaden verursacht wurde, oder, wenn der Schaden durch eine Versicherungspolice von ALLNEX gedeckt ist, der tatsächlich von der Versicherung hierfür ausgezahlte Betrag.
- 10.3 Jegliche Ansprüche gegenüber ALLNEX, außer den von ALLNEX anerkannten, erlöschen 12 Monate nach Entstehen der Ansprüche.
- 10.4 ALLNEX' Angestellte oder Erfüllungsgehilfen sind ermächtigt, sich dem KUNDEN gegenüber auf alle vertraglichen Rechtsmittel zu berufen, als ob sie selbst Partei des Kaufvertrages wären.
- 10.5 Der KUNDE hält ALLNEX, ihre Angestellten und Erfüllungsgehilfen gegenüber jedem Anspruch von Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrags durch ALLNEX schadlos und entschädigt sie, soweit die Ansprüche Dritter ALLNEX' Haftung gegenüber dem KUNDEN überschreiten oder verschieden sind.
- 11. ZAHLUNG UND SICHERHEIT**
- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt das Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. ALLNEX hat jedoch jederzeit das Recht, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheit zu verlangen.
- 11.2 Der KUNDE verzichtet auf das Recht, von und zwischen den Parteien in Rechnung gestellte Beträge miteinander zu verrechnen. Gewährleistungsansprüche berechtigen nicht dazu die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.
- 11.3 Zahlt der KUNDE einen geschuldeten Betrag nicht, befindet er sich ohne Ankündigung in Verzug. Sobald der KUNDE mit einer Zahlung in Verzug ist, werden alle Verbindlichkeiten des KUNDEN fällig und der KUNDE befindet sich bezüglich dieser Ansprüche unverzüglich und ohne Ankündigung in Verzug. Ab dem Tag, an welchem der KUNDE in Verzug ist, schuldet er ALLNEX Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder Teil eines Monats, den der Verzug andauert.
- 12. AUSSERKRAFTSETZUNG, RÜCKTRITT**
- 12.1 Erfüllt der KUNDE eine oder mehrere seiner Pflichten nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß, oder wird er für zahlungsunfähig erklärt bzw. verlangt er einen (vorübergehenden) Zahlungsaufschub oder befindet sich sein Unternehmen in der Liquidation oder wird sein Vermögen teilweise oder vollständig gepfändet, hat ALLNEX das Recht, ohne vorheriges Inverzugsetzen durch eine schriftliche Erklärung ihrer Wahl die Erfüllung des Kaufvertrags auszusetzen oder vollständig oder teilweise von dem Kaufvertrag zurückzutreten, unbeschadet ihrer Rechte auf Entschädigung von Kosten, Schäden und Zinsen.
- 12.2 Der KUNDE ist nur in den in den Artikeln 4.2 und 8.2 dieser AGB genannten Fällen und lediglich nach Begleichung aller zu diesem Zeitpunkt ALLNEX geschuldeten, fälligen und noch nicht fälligen Beträge berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten.
- 13. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL**
- 13.1 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschließlich die Gerichte des Niederlassungsortes der auftragsbestätigenden ALLNEX Gesellschaft zuständig, es sei denn ALLNEX bevorzugt einen anderen Gerichtsstand.
- 13.2 Alle Vereinbarungen zwischen ALLNEX und ihren KUNDEN unterliegen dem jeweiligen nationalen Recht des Landes, in dem die auftragsbestätigende ALLNEX Gesellschaft ihren registrierten Sitz hat. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.3** Alle gerichtlichen und sonstigen Rechtskosten, die ALLNEX im Zusammenhang mit der Beitreibung von Forderungen an den KUNDEN entstehen, gehen auf Rechnung des KUNDEN. Die außergerichtlichen Kosten betragen pauschaliert mindestens 15 % der Höhe des Streitwertes.
- 14. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht einklagbar sein, werden diese durch solche wirksame und einlagbare Bestimmungen ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung unter am nächsten kommt. Sollte eine solche Ersetzung nicht möglich sein, hat ALLNEX die Wahl, entweder den Vertrag rückabzuwickeln, oder die Vertragsausführung ohne die unwirksame Bestimmung fortzuführen.
- 15. REACH**
- Falls die REACH-Verordnung 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) anwendbar ist und sofern der KUNDE ALLNEX eine neue Verwendung entsprechend Artikel 37.2 REACH mitteilt, und damit ALLNEX' REACH-Registrierungsverpflichtung bezüglich der GÜTER, ihrer chemischen Elemente oder Bestandteile bzw. der Stoff-zubereitungen oder -mischungen wie in Art. 3 Abs. 1) und 2) REACH definiert, erweitert, ist der KUNDE verpflichtet ALLNEX alle in diesem Zusammenhang erforderlichen zusätzlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen und sämtliche Zusatzkosten zu tragen.
- 30.03.2020